



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2020/0011

Der Oberbürgermeister

I/01-011-25-02-he/wb
Dezernat/Fachbereich/AZ

21.10.2020
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	02.11.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Ehrenkodex für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt den in der Anlage beigefügten Ehrenkodex als verbindliche Selbstverpflichtung der unterzeichnenden Ratsmitglieder und der unterzeichnenden sachkundigen Bürger/innen und Einwohner/innen.

gezeichnet:
Richrath

Begründung:

Die Stadt Leverkusen hat mit den „Maßnahmen zur Verhütung von Korruption in der Verwaltung“ umfangreiche Regelungen zur Korruptionsvermeidung der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen.

Um diesem Projekt Nachdruck zu verleihen und nach innen wie nach außen zu demonstrieren, dass sich auch der Rat und die Ausschüsse der Stadt Leverkusen aktiv gegen die Korruption wenden, wurden durch den Rat in seiner Sitzung am 07.04.2003 dieses Regelwerk um einen Ehrenkodex für Rats- und Ausschussmitglieder ergänzt.

Um auch für den nun neu zusammengetretenen Rat und die Ausschüsse des 19. Tagungsabschnittes aufzuzeigen, dass auch sie diese Arbeit fortführen wollen, wird ihnen hiermit der Ehrenkodex als verbindliche Selbstverpflichtung angeboten. Ein Ehrenkodex, dem sich die Rats- und Ausschussmitglieder freiwillig unterwerfen, ist ein deutliches Signal, welches die Glaubwürdigkeit der Anstrengungen des Rates und der Ausschüsse die Geschicke der Stadt uneigennützig zu lenken, unterstreicht.

Anlage/n:

0011 - Anlage Ehrenkodex Rat

Ehrenkodex der Mitglieder des Rates der Stadt Leverkusen und seiner Ausschüsse

Als gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerinnen und Bürger übernehmen die Mitglieder des Rates der Stadt Leverkusen und seiner Ausschüsse beim Kampf gegen Korruption Vorbildfunktion, indem sie durch ihr eigenes Verhalten Wertvorstellungen vermitteln und verbreiten. Sie erklären selbstbindend Folgendes:

1. Die Rats- und Ausschussmitglieder nehmen im Zusammenhang mit dem Mandat keine materiellen oder immateriellen Vorteile für sich oder andere von Dritten an. Ausgenommen sind - abgesehen von Bargeld, das keinesfalls angenommen werden darf - lediglich Höflichkeitsgeschenke sowie Speisen und Getränke in angemessenem Umfang. Erscheint die Zurückweisung eines anderen Präsensts als unhöflich, wird es unter Benachrichtigung des Schenkers an eine gemeinnützige Organisation weitergegeben.
2. Abgesehen von ihrer Tätigkeit im Rat, in den Ausschüssen und in den Bezirksvertretungen nehmen die Rats- und Ausschussmitglieder keinen Einfluss auf die Geschäfte der Verwaltung. Eine Verfolgung eigener Interessen oder der Interessen einer anderen Person unter Ausnutzung der Stellung als Mandatsträger ist ausgeschlossen. Davon unberührt sind Angelegenheiten, in denen die Rats- und Ausschussmitglieder unabhängig von ihrer Stellung als Rats- und Ausschussmitglied in eigenen Angelegenheiten verfahrensbeteiligt oder ausweislich einer schriftlichen Vollmacht verfahrensbevollmächtigt sind.
3. Einen im Zusammenhang mit dem Mandat erlangten Wissensvorsprung (so genanntes Insiderwissen) nutzen die Rats- und Ausschussmitglieder nicht für eigene oder fremde Belange.
4. Die Rats- und Ausschussmitglieder erhalten das Problembewusstsein hinsichtlich der Korruption in der öffentlichen Verwaltung aufrecht. Sie thematisieren Belange der Korruption regelmäßig in den Gremien und unterstützen die Aktivitäten der Verwaltung zur Korruptionsverhütung.